

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1868.**

---

**II. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1868.

**2.**

## Verordnung des Statthalters im Küstenlande vom 16. Juli 1868,

die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. N. 44) über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in der gefürsteten Graffschaft Görz mit Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien betreffend.

Seine I. I. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli 1868 in Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 R. G. Bl. 44 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, die Eintheilung der gefürsteten Graffschaft Görz mit Gradisca und der Markgrafschaft Istrien in zehn politische Amtsbezirke mit den Bezirkshauptmannschaften an den nachfolgenden Amtssitzen zu genehmigen geruht, als :

1. in Tolmein für die dormaligen Bezirke Tolmein, Flitsch und Kirchheim,
2. in Görz " " " " Görz, (Umgebung) Canale und Haidenschaft,
3. in Gradisca " " " " Gradisca, Cormons, Cervignano und Monfalcone,
4. in Sefana " " " " Sefana und Comen,
5. in Capodistria " " " " Capodistria, Pirano und Pingvente,
6. in Parenzo für " " " " Parenzo, Montona und Buje,
7. in Pola " " " " Pola, Rovigno und Dignano,
8. in Pisino " " " " Pisino und Albona,
9. in Bolosca " " " " Bolosca und Castelnuovo und
10. in Lussin " " " " Lussin, Cherso und Veglia.

Dies wird in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 Z. 2972—M. I. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit weiterer Allerhöchster Anordnung der Statthalter mit der Statthaltereien und die Bezirkshauptmannschaften ihre Amtswirksamkeit auf Grund des Eingangs bezogenen Gesetzes am 31. August 1868 zu beginnen haben.

Freiherr v. **Bach.**